

FRLGesundheitEF – Synopse

	Alte Fassung	Neue Fassung
Aufbau/ Gliederung	Teil A - Allgemeine Förderbedingungen (AFBSoz) und Teil B - Spezielle Richtlinien für verschiedene Förderbereiche (Fördergegenstände)	Gliederung mit fortlaufender Nummerierung nach landesrechtlichen Vorgaben – Anlage 6 der VV zu § 44 ThürLHO
Ziel der Förderung	Allgemeine Zielstellung nach Teil A Nr. 2.1: „Die Förderung von Projekten im Bereich Gesundheit und Soziales ist eine Finanzhilfe mit dem Ziel der Erfüllung sozialer Aufgaben in der Landeshauptstadt Erfurt.“	Vgl. Ziffer 1.6: 1. Ziel nach Fördergegenstand (FG) 2.1 ist die Unterstützung von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden und sonstiger Institutionen (Träger) sowie von Initiativen → Auch kleinen Zusammenschlüssen, z.B. im Rahmen eines Schulprojektes, sollen Fördermöglichkeiten geboten werden. 2. Ziele nach FG 2.2 mit Sozialraumbezug, in Anlehnung an den Erfurter Sozialindex der aktuell gültigen Sozialberichterstattung sowie mit Untersetzung von Teilzielen zur Ableitung gesundheitsplanerischer Handlungsbedarfe; Zielgruppenbezug, insbesondere Prävention, Gesundheitsförderung und Stärkung von Gesundheitskompetenzen 3. Kernpunkt der Förderziele nach FG 2.3 (Förderung von Selbsthilfegruppen) ist das Schaffen von Möglichkeiten des gemeinsamen Austausches → Gesundheitsbewusstsein der Gruppenmitglieder stärken, persönliche Lebensqualität verbessern, Kompetenzen erweitern
Zweck der Förderung	Allgemeiner Zweck nach Teil A Nr. 1.1: Unterstützung von Projekten und Trägern, welche Aufgaben im Bereich Gesundheit und Soziales in der Stadt Erfurt wahrnehmen.	Konkreter Zweck nach Ziffer 1.5: Ausrichtung an grundsätzlichen Zielstellungen der sozialpolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt Erfurt und an integrierter Sozialraumplanung: <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Gesundheit hinsichtlich der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Erfurter Bevölkerung • insbesondere Ansprache von benachteiligten/schwer erreichbaren Personengruppen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen • Berücksichtigung der Segregation
Fördergegenstände	B1 – Förderung von Vereinen und Verbänden	<ul style="list-style-type: none"> • FG 2.1: Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vereine und Verbände und sonstige Institutionen (Träger) sowie Initiativen • FG 2.2: Gesundheitsbezogene Projekte <p>Durch diese Untergliederung sollen sowohl sozialräumliche als auch Projekte, die nicht auf einen Sozialraum begrenzt werden können, gefördert werden. Zudem sollen auch kleinsten Initiativen, z.B. Zusammenschlüssen, die über keine Eintragung als Verein verfügen, der Weg zur Förderung geöffnet werden.</p>
	B2 - Arbeitsmarktförderung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Aufgabe des ÖGD → Überleitung in die Überarbeitung zur FRLSozialesEF
	B3 – Förderung sozialer Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. FG 2.1 und 2.2
	B4 – Förderung sozialer Stadtteil- und Integrationsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • keine Aufgabe des ÖGD → Überleitung in die Überarbeitung zur FRLSozialesEF
	B5 – Förderung von Selbsthilfegruppen	<ul style="list-style-type: none"> • FG 2.3: Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeprojekte

		<ul style="list-style-type: none"> • jährliche Pauschalförderung lt. dem Statut der KISS wurde in Richtlinie aufgenommen
	B6 – Förderung von investiven Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Aufgabe des ÖGD → Überleitung in die Überarbeitung zur FRLSozialesEF
Geltungsbereich anderer Vorschriften bzw. DA 2.20 für...:	Teil A Nr. 2.2: ...Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die Leistungsvereinbarungen vorgesehen sind sowie Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Beschlüssen des Erfurter Stadtrates. Diese sind nicht Gegenstand dieser Förderung.	Nr. 1.4:
Art, Umfang der Förderung	Teil B – Grundsätzlich Projektförderung als Anteilsfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • FG 2.1: grds. als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses; Anteilsfinanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben • Projekte nach FG 2.2 und 2.3: ausschließlich Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses; Anteilsfinanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben <p>Neuaufnahme: Berücksichtigung von Speisen und Getränken nach 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • reine Selbsthilfegruppentätigkeit nach 2.3: Jahrespauschale in Abhängigkeit der Größe der Selbsthilfegruppe; jährlich neue Festsetzung der Pauschalen durch die Verwaltung des A53 und Bestätigung durch Selbsthilfeausschuss
Höhe	B1 – Förderung von Vereinen und Verbänden: Zuwendung von bis zu 90 v.H. der angemessenen förderfähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • FG 2.1: Festsetzung der Höhe im Rahmen der verfügbaren HH-Mittel • FG 2.2: Zuwendung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; mind. 10 % Eigenmittel der Antragsteller; max. 10.000 EUR/Projekt
	B5 – Förderung von Selbsthilfegruppen: Zuwendung von bis zu 90 v.H. der angemessenen Kosten	<p>FG 2.3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfeprojekte: Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren HH-Mittel festgesetzt; Bewilligungen von Projekten unter 500 € sind ausgeschlossen • Selbsthilfegruppen: Jahrespauschale in Abhängigkeit der Größe der SHG; Pauschalen jährlich durch Verwaltung des A53 neu festgesetzt und durch Selbsthilfeausschuss bestätigt
Antragstellung	B1: Antragsfrist bis 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr	<ul style="list-style-type: none"> • FG 2.1, 2.2 und Projekte nach 2.3: Antragsfrist bis 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr • Selbsthilfegruppentätigkeit nach FG 2.3 (Pauschalförderung): Antragsfrist bis 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr
Antragsprüfung und Entscheidung	B1: Prüfung durch Fachamt und Entscheidung durch SAG B5: Gesundheitsamt/Selbsthilfeausschuss der KISS	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte nach 2.1 und 2.3: fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung durch Stabsstellen Gesundheitsplanung sowie das interne Steuerungsgremium des A53 → Grundlage zur Information des SAG • Projekte nach 2.2: fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung durch Stabsstellen Gesundheitsplanung sowie das interne Steuerungsgremium des A53 → Grundlage zur Vorlage und Entscheidung durch den SAG • Pauschalförderung der SHGs nach 2.3: fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung durch die KISS, Festlegung der Pauschalen durch die Verwaltung des A53 und Bestätigung durch Selbsthilfeausschuss